

# AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,  
für Landesentwicklung und Heimat

---

Nr. 13

München, den 29. September 2017

72. Jahrgang

---

## Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	<b>Verwaltungsverfahren</b>	
13.09.2017	2010-F Zertifizierung von mTan als Authentifizierungsverfahren im Rahmen des elektronischen Schriftformersatzes (Zertifizierungsbekanntmachung-mTan – ZertiBek-mTan) - Az. 76-C 2000-19/10 - .....	442
	<b>Tarifrecht</b>	
12.09.2017	2034.3.1-F Änderung der Bekanntmachung über die Auszubildenden in den Verwaltungen und Betrieben des Freistaates Bayern - Az. 25-P 2518-1/26 - .....	442

---

## Verwaltungsverfahren

2010-F

**Zertifizierung von mTAN  
als Authentifizierungsverfahren im  
Rahmen des elektronischen Schriftformersatzes  
(Zertifizierungsbekanntmachung-mTAN –  
ZertiBek-mTAN)**

**Bekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,  
für Landesentwicklung und Heimat**

**vom 13. September 2017, Az. 76-C 2000-19/10**

### 1. Zertifizierung

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Bayerischen Barrierefreien Informationstechnik-Verordnung (BayBITV) gibt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat Folgendes bekannt:

Die Webanwendung *KM-eGovCenter* der Datenzentrale Baden-Württemberg wird als Authentifizierungsverfahren zertifiziert.

Die Anwendung erzeugt eine mobile Transaktionsnummer (mTAN), die per Short Message Service (SMS) an ein Mobiltelefon gesendet wird. Die technische und organisatorische Prüfung der Anwendung ergab, dass sie dem Stand der Technik entspricht.

Nach Anhörung der obersten Dienstbehörden gemäß § 2 Abs. 3 BayBITV werden die Schriftformerfordernisse des Bayerischen Hinterlegungsgesetzes von der Zertifizierung ausgenommen.

### 2. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

L a z i k  
Ministerialdirektor

## Tarifrecht

2034.3.1-F

**Änderung  
der Bekanntmachung über die  
Auszubildenden in den Verwaltungen und  
Betrieben des Freistaates Bayern**

**Bekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,  
für Landesentwicklung und Heimat**

**vom 12. September 2017, Az. 25-P 2518-1/26**

### § 1

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Auszubildenden in den Verwaltungen und Betrieben des Freistaates Bayern vom 24. September 2008 (FMBl. S. 198, StAnz. Nr. 40) wird wie folgt geändert:

Die Anlagen 1 und 2 werden nach Maßgabe der dieser Bekanntmachung als Bestandteil beigefügten Anlage neu gefasst.

### § 2

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

L a z i k  
Ministerialdirektor

**Anlage****Anlage 1**

**Ausbildungsvertrag  
für Auszubildende,  
für die der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder  
in den Ausbildungsberufen  
nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) gilt**

Zwischen dem Freistaat Bayern

vertreten durch ..... (Ausbildende/Ausbildender)

und

Frau/Herrn ..... (Auszubildende/Auszubildender)

wohnhaft in .....

geboren am: .....

wird unter Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreterin/ihres gesetzlichen  
Vertreters/seiner gesetzlichen Vertreterin/seines gesetzlichen Vertreters

.....

wohnhaft in: .....

– vorbehaltlich<sup>1</sup> – .....

folgender

**Ausbildungsvertrag**

geschlossen:

## § 1

### **Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Ausbildung**

- (1) Die Auszubildende/Der Auszubildende wird in dem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf einer/eines ..... ausgebildet.
- (2) Die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung ergeben sich aus dem anliegenden Ausbildungsplan.

## § 2

### **Beginn und Dauer der Ausbildung, Probezeit**

- (1) Die Ausbildung beginnt am ..... und endet am .....
- (2) Die ersten drei Monate der Ausbildung sind Probezeit. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

## § 3

### **Grundsätzliches über das Ausbildungsverhältnis**

Das Ausbildungsverhältnis bestimmt sich nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 in seiner jeweiligen Fassung sowie nach dem Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006 sowie den Tarifverträgen, die den TVA-L BBiG ergänzen, ändern oder ersetzen in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder jeweils geltenden Fassung, solange der Auszubildende hieran gebunden ist. Außerdem finden die im Bereich des Auszubildenden jeweils geltenden sonstigen einschlägigen

Tarifverträge Anwendung. Des Weiteren gelten die einschlägigen Betriebs- beziehungsweise Dienstvereinbarungen.

#### **§ 4**

##### **Ausbildungsnachweis, Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**

- (1) Die Auszubildende/Der Auszubildende ist verpflichtet, einen
- schriftlichen<sup>2</sup>
  - elektronischen<sup>2</sup>
- Ausbildungsnachweis zu führen.
- (2) Die Auszubildende/Der Auszubildende ist verpflichtet, die Berufsschule regelmäßig und pünktlich zu besuchen und auch an anderen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie/er vom Ausbildenden freigestellt ist, zum Beispiel an
- .....
- .....

#### **§ 5**

##### **Dauer der regelmäßigen Ausbildungszeit**

Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit richten sich nach den für die Beschäftigten des Ausbildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. Sie beträgt zurzeit ..... Stunden wöchentlich.

**§ 6****Zahlung und Höhe des Ausbildungsentgelts**

- (1) Die Auszubildende/Der Auszubildende erhält ein monatliches Ausbildungsentgelt gemäß § 8 Absatz 1 TVA-L BBiG. Es beträgt zurzeit<sup>3</sup>

im ersten Ausbildungsjahr ..... Euro,  
im zweiten Ausbildungsjahr ..... Euro,  
im dritten Ausbildungsjahr ..... Euro,  
im vierten Ausbildungsjahr ..... Euro.

Das monatliche Ausbildungsentgelt ist spätestens am letzten Ausbildungstag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der Auszubildenden/dem Auszubildenden benanntes Konto im Inland zu zahlen.

- (2) Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung beziehungsweise staatlicher Prüfung erhält die Auszubildende/der Auszubildende eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 400 Euro. Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung beziehungsweise der staatlichen Prüfung fällig.
- (3) Absatz 2 gilt nicht, wenn die Auszubildende ihre Ausbildung/der Auszubildende seine Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abschließt.

**§ 7****Dauer des Erholungsurlaubs**

Die Auszubildende/Der Auszubildende erhält Erholungsurlaub nach § 9eTVA-L BBiG in Verbindung mit § 26 TV-L. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zurzeit<sup>4</sup>

vom ..... bis 31.12. ....	..... Ausbildungstage,
vom 1.1. .... bis 31.12. ....	..... Ausbildungstage,
vom 1.1. .... bis 31.12. ....	..... Ausbildungstage,
vom 1.1. .... bis .....	..... Ausbildungstage,
vom 1.1. .... bis .....	..... Ausbildungstage.

**§ 8**

**Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag  
gekündigt werden kann**

Der Ausbildungsvertrag kann nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 und des § 18 Absatz 4 TVA-L BBiG gekündigt werden. Diese Tarifregelungen haben zurzeit folgenden Wortlaut:

„§ 3 Absatz 2:

*Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.*

§ 18 Absatz 4:

*Nach der Probezeit (§ 3) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden*

- a) *aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,*

b) *vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.“*

Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des § 18 Absatz 4 TVA-L BBiG unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. Im Übrigen gilt § 22 BBiG.

## § 9

### Sonstiges

(1) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Absatz 2 Satz 1 TVA-L BBiG).

(2) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

..... 5

(3) Die Nebenabrede kann mit einer Frist

von zwei Wochen zum Monatsschluss <sup>5</sup>

von ..... zum ..... 5

schriftlich gekündigt werden.

.....  
(Ort, Datum)

Die Ausbildende/der Ausbildende:

.....  
(Ausbildende/Ausbildender)

Die Auszubildende/der Auszubildende

.....  
(Auszubildende/Auszubildender)



Die gesetzlichen Vertreter der Auszubildenden/des Auszubildenden:<sup>6</sup>  
(Falls ein Elternteil verstorben ist, bitte vermerken)

.....  
(Mutter)

.....  
(Vater)

.....  
(Vormund)

- 
- 1 Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages zum Beispiel von dem Ergebnis einer Prüfung abhängig gemacht wird.
  - 2 Die gewählte Nachweisform gemäß § 13 Satz 2 Nr. 7 BBiG ist anzukreuzen.
  - 3 Einzusetzen ist das bei Abschluss des Ausbildungsvertrages nach § 8 Absatz 1 TVA-L BBiG maßgebende Ausbildungsentgelt.
  - 4 Einzusetzen ist die bei Abschluss des Ausbildungsvertrages nach § 9 Absatz 1 TVA-L BBiG geltende Dauer des Erholungsurlaubs.
  - 5 Zutreffendes ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen.
  - 7 Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder Pfleger, verpflichtet er sich, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Familiengerichts unverzüglich beizubringen.

**Anlage 2**

**Ausbildungsvertrag  
für Auszubildende,  
für die der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder  
in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) gilt**

Zwischen dem Freistaat Bayern

vertreten durch ..... (Ausbildende/Ausbildender)

und

Frau/Herrn ..... (Auszubildende/Auszubildender)

wohnhaft in .....

geboren am: .....

wird unter Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreterin/ihrer gesetzlichen  
Vertreter/seinere gesetzlichen Vertreterin/seines gesetzlichen Vertreters,

Frau/Herrn .....

wohnhaft in: .....

- vorbehaltlich <sup>1</sup> .....

..... - folgender

**Ausbildungsvertrag**

geschlossen:

## § 1

### **Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Ausbildung**

- (1) Die Auszubildende/Der Auszubildende wird in dem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf

einer/eines ..... ausgebildet.

- (2) Die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung ergeben sich aus dem anliegenden Ausbildungsplan.

## § 2

### **Beginn und Dauer der Ausbildung, Probezeit**

- (1) Die Ausbildung beginnt am .....  
und endet am .....

- (2) Die ersten sechs Monate der Ausbildung sind Probezeit.

## § 3

### **Grundsätzliches über das Ausbildungsverhältnis**

Das Ausbildungsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006 sowie den Tarifverträgen, die den TVA-L Pflege ergänzen, ändern oder ersetzen in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung, solange der Auszubildende hieran gebunden ist. Außerdem finden die im Bereich des Auszubildenden jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung. Des Weiteren gelten die Schulordnung und die Hausordnung in der jeweiligen Fassung sowie die einschlägigen Betriebs- beziehungsweise Dienstvereinbarungen.

**§ 4****Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**

Die Auszubildende/Der Auszubildende ist verpflichtet, die Teile der Ausbildung, die in einer anderen Einrichtung außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt werden, in dieser Einrichtung abzuleisten.

**§ 5****Dauer der regelmäßigen Ausbildungszeit**

Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit richten sich nach den für die Beschäftigten des Ausbildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. Sie beträgt zurzeit ..... Stunden wöchentlich.

**§ 6****Zahlung und Höhe des Ausbildungsentgelts**

(1) Die Auszubildende/Der Auszubildende erhält ein monatliches Ausbildungsentgelt gemäß § 8 Absatz 1 TVA-L Pflege. Es beträgt zurzeit <sup>2</sup>

im ersten Ausbildungsjahr ..... Euro,

im zweiten Ausbildungsjahr ..... Euro,

im dritten Ausbildungsjahr ..... Euro.

Das monatliche Ausbildungsentgelt ist am letzten Tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der/dem Auszubildenden benanntes Konto im Inland zu zahlen.

(2) Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung beziehungsweise staatlicher Prüfung erhält

die Auszubildende/der Auszubildende eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 400 Euro. Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung beziehungsweise der staatlichen Prüfung fällig.

- (3) Absatz 2 gilt nicht, wenn die Auszubildende ihre Ausbildung/der Auszubildende seine Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abschließt.

## § 7

### Dauer des Erholungsurlaubs

Die Auszubildende/Der Auszubildende erhält Erholungsurlaub nach § 9 TVA-L Pflege in Verbindung mit § 26 TV-L. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zurzeit <sup>3</sup>

vom ..... bis 31.12. ....	..... Ausbildungstage,
vom 1.1. .... bis 31.12. ....	..... Ausbildungstage,
vom 1.1. .... bis 31.12. ....	..... Ausbildungstage,
vom 1.1. .... bis .....	..... Ausbildungstage,
vom 1.1. .... bis .....	..... Ausbildungstage.

## § 8

### Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann

Der Ausbildungsvertrag kann nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 und des § 18 Absatz 4 TVA-L Pflege gekündigt werden. Diese Tarifregelungen haben zurzeit folgenden Wortlaut:

#### § 3 Absatz 2:

*Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.*

**§ 18 Absatz 4:**

*Nach der Probezeit (§ 3) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden*

- a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,*
- b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.*

Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des § 18 Absatz 4 TVA-L Pflege unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

**§ 9****Sonstiges**

(1) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Absatz 2 Satz 1 TVA-L Pflege).

(2) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

.....<sup>4</sup>

(3) Die Nebenabrede kann mit einer Frist

von zwei Wochen zum Monatsschluss<sup>4</sup>

von ..... zum .....<sup>4</sup>

schriftlich gekündigt werden.

.....  
(Ort, Datum)

Die Auszubildende/der Auszubildende:

.....  
(Ausbildende/Ausbildender)

Die Auszubildende/der Auszubildende

.....  
(Auszubildende/Auszubildender)

Die gesetzlichen Vertreter der Auszubildenden/des Auszubildenden:<sup>5</sup>

(Falls ein Elternteil verstorben ist, bitte vermerken)

.....  
(Mutter)

.....  
(Vater)

.....  
(Vormund)

- 
- 1 Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages zum Beispiel von dem Ergebnis einer Prüfung abhängig gemacht wird.
  - 2 Einzusetzen ist das bei Abschluss des Ausbildungsvertrages nach § 8 Absatz 1 TVA-L Pflege maßgebende Ausbildungsentgelt.
  - 3 Einzusetzen ist die bei Abschluss des Ausbildungsvertrages nach § 9 Absatz 1 TVA-L Pflege geltende Dauer des Erholungsurlaubs.
  - 4 Zutreffendes ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen.
  - 5 Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder Pfleger, verpflichtet er sich, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Familiengerichts unverzüglich beizubringen.

## Anlage gemäß § 1 Absatz 2 des Ausbildungsvertrages vom .....

Inhaltliche und zeitliche Gliederung der praktischen Ausbildung gemäß § 1 Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege

### Beispiel:

#### I. Allgemeiner Bereich

- |    |  |     |
|----|--|-----|
| 1. | <i>Gesundheits- und Krankenpflege von Menschen aller Altersgruppen in der stationären Versorgung in kurativen und palliativen Gebieten in den Fächern Innere Medizin, Geriatrie, Neurologie, Chirurgie, Gynäkologie, Pädiatrie, Wochen- und Neugeborenenpflege</i> | 800 |
| 2. | <i>Gesundheits- und Krankenpflege von Menschen aller Altersgruppen in der ambulanten Versorgung in präventiven, kurativen, rehabilitativen und palliativen Gebieten</i>  | 500 |

#### II. Differenzierungsbereich

- |    |  |     |
|----|--|-----|
| 1. | <i>Gesundheits- und Krankenpflege<br/>Stationäre Pflege in den Fächern Innere Medizin,<br/>Chirurgie, Psychiatrie</i>                                |     |
|    | oder   |     |
| 2. | <i>Gesundheits- und Krankenpflege in den Fächern<br/>Pädiatrie, Neonatologie, Kinderchirurgie, Neuropädiatrie,<br/>Kinder- und Jugendpsychiatrie</i> | 700 |

- |      |   |     |
|------|---|-----|
| III. | <b>Zur Verteilung auf die Bereiche I. und II.</b> | 500 |
|------|---|-----|

<b>Stundenzahl insgesamt</b>	<b>2.500</b>
------------------------------	--------------

**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804, E-Mail: [poststelle@stmflh.bayern.de](mailto:poststelle@stmflh.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (08191) 126-725, Telefax (08191) 126-855 E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und

Heimat (FMBl.) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137